



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Psychiatrische Gutachten im Asylverfahren

Aufgaben und Besonderheiten

25. Forensische-psychiatrische Tagung – 07.12.2018

Überblick

- Ablauf eines Asylverfahrens
- Prüfungsumfang des Gerichts
- Medizinische Beweismittel im Asylverfahren
- Sachverständige im Verwaltungsgerichtsverfahren
- Verfahrensablauf – von der Bestellung bis zum Gutachten
- Fragestellungen an den Sachverständigen im Asylverfahren
- Anforderungen an ein Gutachten

Ablauf eines Asylverfahrens

Antrag auf internationalen Schutz und Erstbefragung bei der Polizei

Zulassung

Verfahren beim Bundesamt (Einvernahme, Beweiserhebung, etc.)
Bescheid

Beschwerde

Verfahren vor dem BVwG (Verhandlung, Zeugen,
Sachverständigengutachten, etc.)
Erkenntnis

Revision

VwGH

Beschwerde

VfGH

Prüfungsumfang des Gerichts

- Status eines Asylberechtigten - § 3 AsylG 2005
- Status eines subsidiär Schutzberechtigten - § 8 AsylG 2005
- Aufenthaltsberechtigung aus berücksichtigungswürdigen Gründen - § 57 AsylG 2005
- Aufenthaltstitel aus Gründen des Art 8 EMRK
- Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung - § 52 Abs 2 FPG
- Zulässigkeit der Abschiebung - § 46 FPG

Medizinische Beweismittel im Asylverfahren

- Gerichtsgutachten - Auftrag durch BVwG
- Gutachten für Verwaltungsbehörden - Auftrag durch Bundesamt
- Privatgutachten - Auftrag durch Asylwerber
- Arztbriefe, Befundberichte, Entlassungsberichte, medizinische Stellungnahmen, etc.
- Zeugenaussagen (Arzt, etc.)

Sachverständigengutachten unterliegen wie jedes andere Beweismittel der freien Beweiswürdigung des Gerichts – abstrakte Gleichwertigkeit der Beweismittel (VwGH vom 11.04.2018, Ra 2017/12/0034; VwGH vom 15.03.2018, Ra 2017/20/0487)

Der Sachverständige vor dem BVwG

- Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind Sachverständige durch das Gericht beizuziehen.
(§52 AVG iVm § 17 VwGVG)
- Gesetzliche Grundlagen in §§ 52ff AVG

Der Sachverständige vor dem BVwG

- **Ausschlussgründe** (§§ 53 Abs 1 iVm 7 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 AVG)
 - wenn der Sachverständige selbst, eine seiner Angehörigen oder eine von ihm vertretene schutzberechtigte Person beteiligt ist;
 - wenn der Sachverständige als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
 - wenn der Sachverständige an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung mitgewirkt hat;
- **Ablehnungsrecht der Parteien bei Zweifel an der Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen** (§ 53 Abs 1 AVG)
- **Gebührenanspruch**
(§53a AVG verweist auf §§ 24 bis 37, 43 bis 49 und 51 GebAG)

Der Sachverständige vor dem BVwG

- Hilfsorgan des erkennenden Gerichts, das den Parteien gegenübersteht
- Unparteiisch und objektiv Sachlage fachlich beurteilen
- Tatsachen erheben (Befund)
- Aufgrund besonderer Fachkunde Schlussfolgerungen ziehen (Gutachten) - Tatsachen klarstellen bzw. Ursache oder Wirkung feststellen

(siehe VwGH vom 20.09.2018, Ra 2018/11/0077; VwGH vom 19.06.2018, Ra 2018/03/0023)

Verfahrensablauf – von der Bestellung bis zum Gutachten

Kontaktaufnahme mit dem SV durch das BVwG

Parteigehör zum Ablehnungsrecht

Bestellungsbeschluss

(Übermittlung an SV - samt Aktabschrift wenn erforderlich)

Befundaufnahme durch SV mit einem Dolmetscher

(Dolmetscher wird vom Gericht beigestellt; Befundaufnahme kann auch in Räumlichkeiten des Gerichts stattfinden - wenn erforderlich)

Befund und Gutachten

(schriftliche Erstellung und Übermittlung an das BVwG)

Ergänzungsgutachten, Teilnahme an einer Verhandlung

(wenn erforderlich)

Gebührenanspruch

Fragestellungen im Asylverfahren

- Vorliegen einer krankheitswertigen, psychischen Störung oder geistigen Behinderung
- Häufiges Vorbringen dazu im Asylverfahren:
 - Posttraumatische Belastungsstörung/Anpassungsstörung
 - Suizidgefahr
 - Depressionen
 - Schlafstörung
 - Angstzustände
 - Reduzierte Belastbarkeit oder Arbeitsfähigkeit

Fragestellungen im Asylverfahren

- Prozessfähigkeit der Partei (Zustellmängel, Erforderlichkeit eines Verfahrenssachwalters)
 - Kann der Asylwerber Bedeutung und Tragweite des Verfahrens erfassen?
 - Kann der Asylwerber alle oder einzelne seiner Angelegenheiten ohne die Gefahr eines Nachteils für sich selbst erledigen?
- Einvernahmefähigkeit der Partei
 - Wiedergabefähigkeit, Wahrnehmungsfähigkeit und Erinnerungsfähigkeit
 - zeitliche, örtliche und situative Orientierung
 - Fähigkeit schlüssige und widerspruchsfreie Angaben zu tätigen

Fragestellungen im Asylverfahren

- Behandlungs- und Therapiemöglichkeiten
- Medikation

Zur Beurteilung ob Therapie oder Medikation für den Asylwerber auch im Herkunftsland erhältlich ist, kann das BVwG Anfragen an die Staatendokumentation, MedCOI, IOM, etc. richten. Recherchen im Herkunftsland oder Fachkenntnisse über das Herkunftsland sind nicht Bestandteil von Fragestellungen an psychiatrische Sachverständige im Asylverfahren.

Anforderungen an ein Gutachten

- Das Gutachten muss aus einem Befund (Tatsachenerhebung) und aus einem Gutachten im engeren Sinn (fachkundige Schlussfolgerungen) bestehen
(VwGH vom 28.06.2017, Ra 2017/09/0015)
- Das Gutachten muss nachvollziehbar und begründet sein - der Sachverständige muss darlegen, auf welchem Weg er zu seinen Schlussfolgerungen gekommen ist
(VwGH vom 20.09.2018, Ra 2017/11/0284)
- Das Gutachten muss im Bereich der Tatsachenfragen bleiben und darf keine Rechtsfragen lösen
(VwGH vom 20.09.2018, Ra 2018/11/0077)
- Das Gutachten soll das Fachgebiet des Gutachters nicht überschreiten (§ 52 AVG – SV braucht besonderes Fachwissen)



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Danke

für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Angelika SENFT
Richterin
Kammer A
Bundesverwaltungsgericht
Erdbergstraße 192 - 196
1030 Wien